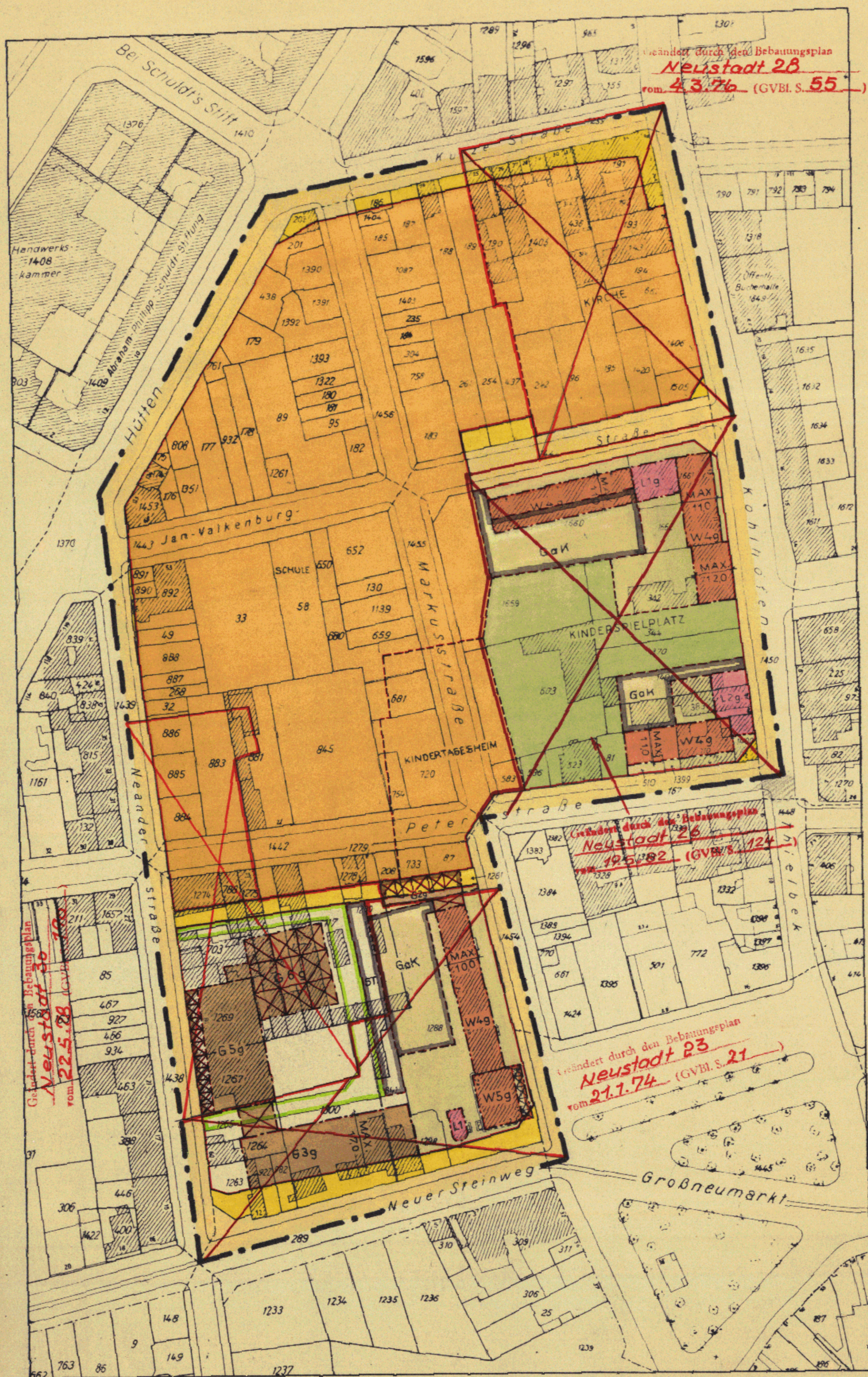




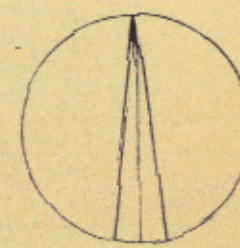
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- XXXX ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- DURCHFÄHRTEN
- AUSKRAGUNGEN

BAULAND

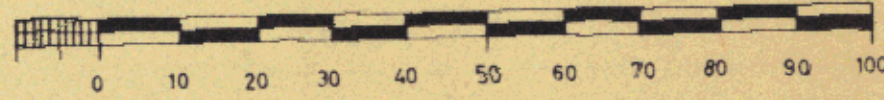
- W IM WOHNBEZIEH
- G IM GESCHÄFTSBEZIEH
- FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZÄHL DER GESCHÖSSE ZUSÄTZL. GARAGEN UNTER ERDGEWÖLBE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Ggf. MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
- LADEN
- GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHT

SONSTIGE FLÄCHEN

- BLEIBENDE NEUE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM. GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN



MASSSTAB 1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
NEUSTADT 2

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG - MITTE
ORTSTEIL 105
NEANDERSTRASSE - HÜTTEN - KURZE STRASSE -
KÖHLHÖFEN - PETERSTRASSE - MARKUSSTRASSE -
NEUER STEINWEG

Öffentlich ausgestellt vom 3.2.1960 (Mantel Art. 21)
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 7.12.62 (GVBl. S. 188)
In Kraft getreten am 15.12.1962

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bauamt
Stadtplanungsabteilung
Klosterwall 8 (Cityhof)

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthaus 8
Tel. 35 10 71

Archiv

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtsvereinheitlichung

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Artikel

In § 6 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsvereinheitlichung vom 15. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Dezember 1960 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 1010 - a, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 455) werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 1962“ gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 2

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 2 für den Geltungsbereich Neanderstraße — Hütten — Kurze Straße — Kohlhöfen — Peterstraße — Markusstraße — Neuer Steinweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m,
sechsgeschossigen Geschäftshäusern	19,0 m,
fünfgeschossigen Wohnhäusern	16,0 m.

2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
3. Am Neuen Steinweg sind an der Südseite des dreigeschossigen Geschäftshauses notwendige Fenster für Aufenthaltsräume vom westlichen Giebel aus auf einer Länge von 8,0 m nicht zulässig.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15, und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat